

2. Die Adressaten erhalten folgende Fassung:

„An
die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare aller Lehrämter“.

An
die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare aller Lehrämter

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1139

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten der Politischen Bildung
zum Thema „75 Jahre Demokratie in Niedersachsen —
Alles klar!?“**

RdErl. d. MK v. 23. 6. 2021 — 23-2-04019/1 —

— **VORIS 22410** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO in Verbindung mit den ANBest-P (Anlage 2 zu VV 5.1 zu § 44 LHO) und den ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Durchführung von Projekten der Politischen Bildung an bzw. mit Schulen zum 75. Jahrestag der Gründung Niedersachsens.

1.2 Mit der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte, Schulleitungen, Fachkräfte für soziale und pädagogische Arbeit in schulischer Verantwortung erreicht werden. Förderfähige Projekte vermitteln Demokratie- und Nachhaltigkeitskompetenzen i. S. des Bildungsauftrags gemäß § 2 NSchG und der hierfür einschlägigen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz. Sie tragen zur Stärkung des historisch-reflektierten politischen Bewusstseins junger Menschen hinsichtlich von 75 Jahren Demokratie in Niedersachsen bei und/oder befähigen diese zur demokratischen Gestaltung von damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Vergangenheits- und Gegenwarts- sowie Zukunftsfragen. Dabei wahren die Projekte grundlegende Prinzipien Politischer Bildung, insbesondere des Beutelsbacher Konsenses.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, entsprechend der Reihenfolge des Antrags- eingangs.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte der Politischen Bildung an bzw. mit Schulen in Niedersachsen mit Bezug zum Thema „75 Jahre Demokratie in Niedersachsen — Alles klar!?“.

Die Projekte lassen sich insbesondere den Bereichen historisch-politische Bildung, Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zuordnen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind insbesondere im Bereich der Politischen Bildung und/oder BNE tätige Einrichtungen, Vereine, Verbände und Bildungsregionen, welche in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und entsprechend den Voraussetzungen dieser Richtlinie nachzuweisen. Gebietskörperschaften sowie Träger freier Schulen (Privatschulen) sind in ihrer Funktion als Träger niedersächsischer Schulen ebenfalls antragsberechtigt.

3.2 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind berechtigt, im Rahmen der VV Nrn. 12.5 und 12.6 zu § 44 LHO Zuwendungen in privatrechtlicher Form an Letztempfänger weiterzuleiten, die förderfähige Angebote im Rahmen dieser Richtlinie anbieten und dafür Leistungen für förderfähige Ausgaben bei den Erstempfängern beantragen. Letztempfänger sind

die mit der Durchführung der Projekte vom Erstempfänger be- trauten Einrichtungen, Vereine, Verbände, Bildungsregionen, etc. Für Gebietskörperschaften gelten die Vorgaben der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO, die Weiterleitung an Letztempfänger hat in diesen Fällen in öffentlich-rechtlicher Form zu erfolgen. Erst- empfänger tragen in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel zweckent- sprechend verwenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Projekte der Politischen Bildung sind bis zum 15. 11. 2021 durchzuführen. Dabei erarbeiten die beteiligten Schüle- rinnen und Schüler z. B. im Rahmen von Workshops, Vorträ- gen, Exkursionen oder weiteren geeigneten, auch digitalen, Formaten die unter Nummer 1.2 formulierten Inhalte. Zwi- schenergebnisse müssen bis zum 8. 10. 2021 auf dem Portal „75 Jahre Demokratie in Niedersachsen — Alles klar!?“ hoch- geladen werden. Die endgültigen Projektergebnisse werden so aufbereitet, dass diese spätestens am 15. 11. 2021 veröffent- licht werden können.

4.2 Zur Durchführung und Begleitung der Projekte sind qua- lifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, die insbesondere über Erfahrungen im Bereich der Politischen Bildung in schulischen Kontexten verfügen müssen. Der Zu- wendungsempfänger hat durch den Einsatz von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherzustellen, dass das Kindeswohl im Rahmen des Projektes jederzeit gewährleistet ist. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Bewilli- gungsbehörde vorzulegen.

4.3 Zuwendungsempfänger haben unter Berücksichtigung der örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen die Projektentwicklung und -durchführung gemeinsam und in enger Abstimmung mit den beteiligten Schulen und ggf. mit weiteren am Projekt beteiligten Personen umzusetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Für Gebietskörperschaften wird die Zuwendung als nicht rück- zahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 100 % der zuwendungs- fähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung nach Nummer 5.3 einen geringeren Fördersatz bewirkt. Für Ge- bietskörperschaften beträgt die Zuwendung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Der Zuschuss beträgt maximal 20 000 EUR. Anträge mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 1 500 EUR werden nicht gefördert. Gebietskörperschaften sollen nach Mög- lichkeit als Schulträger für die Schulen in ihrem Zuständigkeits- bereich einen Sammelantrag einreichen.

5.4 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemes- senen Ausgaben für Personal-, Honorar- und Sachkosten, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesen beauf- tragten Dritten durch die Planung und Durchführung der be- antragten Projekte zusätzlich entstehen.

5.5 Der Bewilligungszeitraum endet am 10. 12. 2021. Zah- lungen sind bis zu diesem Zeitpunkt abzuwickeln.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ver- wendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwen- dungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu- wendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüne- burg.

6.3 Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbe- hörde zur Verfügung gestellt.

Die Vordrucke können auf der folgenden Internetseite https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/demokratisch_gestalten/demokratisch-gestalten-eine-initiative-fur-schulen-in-niedersachsen-198096.html abgerufen werden.

6.4 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster des Projektantrags mit Anlage schriftlich in einfacher Ausfertigung bis spätestens 30. 9. 2021 einzureichen (Ausschlussfrist). Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger ggf. auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Die Bewilligungsbehörde erstellt auf Anfrage des MK, Referat 23, sowie mit Auslaufen dieser Richtlinie einen Bericht über die eingegangenen, bewilligten und abgelehnten Anträge auf Zuwendung sowie des ausgeschöpften Finanzvolumens. Die Abschlussberichte der geförderten Projekte sind dem MK, Referat 23, nach Prüfung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

6.6 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Als Sachbericht ist das durchgeführte Programm, die Anzahl der im Rahmen des Projektes erreichten Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl an Projekttagen und/oder Stunden vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde und den Prüfungsbehörden im Einzelfalle auf Anfrage nachzureichen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 6. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1140

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von ergänzenden Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch Umsatzausfälle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders betroffenen Unternehmen der Reisebusbranche (Niedersächsische Corona-Hilfe für die Reisebusbranche)

Erl. d. MW v. 14. 6. 2021 — 44-30120/1701/2021 —

— VORIS 77000 —

- Bezug: a) Erl. v. 20. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1513, S. 1668)
— VORIS 77000 —
b) Erl. v. 19. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 372)
— VORIS 77000 —
c) Erl. v. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 645)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen gewährt, die Förderungsleistungen in der Reisebusbranche erbringen und unmittelbar oder mittelbar durch vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen infolge der COVID-19-Pandemie sowie den damit verbundenen Maßnahmen erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben und erleiden.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalles im Zeitraum 17. 3. 2020 bis 30. 6. 2021 die wirtschaftliche Existenz der gewerblichen Unternehmen sichern zu helfen, das wirtschaftliche Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie erheblich getroffenen mittelständischen Reisebusbranche in Niedersachsen zu unterstützen sowie Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden und den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Betroffenen Reisebusunternehmen wird zu diesem Zweck eine Zahlung zum Ausgleich von pandemiebedingten Einnahmehausfällen zur Verfügung gestellt, die diese nicht selbst schultern können.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Alternativ oder kumulativ zur Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auch nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

Alternativ oder kumulativ kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auch auf Grundlage der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Ausgleichszahlungen für Vorhaltekosten, soweit diese nicht auf andere Weise als durch Gewährung eines finanziellen Ausgleichs auf Grundlage dieser Richtlinie kompensationsfähig sind.

Vorhaltekosten i. S. dieser Richtlinie sind fortlaufend anfallende Kosten für im nachfolgend festgelegten berücksichtigungsfähigen Zeitraum nicht zum Einsatz gekommene Omnibusse im Besitz der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder in Form von durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragende, nicht einseitig veränderbare Kosten (Tilgungsraten und Zinsaufwendungen) laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder in Form von Abschreibungen für Anlagevermögen.

2.2 Es werden nur Vorhaltekosten für Fahrzeuge erstattet, die von einem antragsberechtigten Unternehmen vor dem 17. 3. 2020 neu oder gebraucht auf Grundlage eines Kauf-, Kredit-, Leasing- oder Mietvertrages in Besitz genommen worden sind und sich während des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes bis zum 30. 6. 2021 noch in seinem Besitz befunden sowie über eine Fahrzeugzulassung durch eine niedersächsische Zulassungsbehörde oder nachweisbar über einen dauerhaften Standort in Niedersachsen verfügt haben.

2.3 Der für die Billigkeitsleistung geltende berücksichtigungsfähige Zeitraum liegt zwischen dem 17. 3. 2020 und dem 30. 6. 2021. Der Gesamtzeitraum wird im Hinblick auf